

Viertes Informationsgespräch zur Entgeltordnung am 26. November 2009 in Frankfurt ergebnislos beendet

Der letzte Verhandlungstermin zu der seit 2005 ausstehenden Entgeltordnung zum TVöD fand am 20. April 2009 statt. Hierüber haben wir mit TS-berichtet Nr. 15/2009 vom 22.04.2009 informiert. Ab dem 30. September 2009 gab es insgesamt vier Gespräche mit Bund und VKA, in denen wir den Versuch unternommen haben, zu klären, ob es eine Grundlage für die Fortsetzung der Verhandlungen gibt (s. TS-berichtet Nr. 30/2009 vom 01.10.2009). Die Arbeitgeberseite hatte vorgeschlagen, hierzu eine Verständigung auf eine Verfahrensvereinbarung herbeizuführen (s. TS-berichtet Nr. 32/2009 vom 16.10.2009). Eine solche Vereinbarung hätte bis Ende November 2009 zustande kommen müssen, da sich am 1. Dezember 2009 die Verhandlungskommission „Entgeltordnung“ der Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst zur Vorbereitung der Entgeltrunde 2010 mit diesem Thema befassen wird (s. TS-berichtet Nr. 34/2009 vom 10.11.2009). Diese Gespräche sind am 26. November 2009 ohne Ergebnis beendet worden.

In den Gesprächen haben wir deutlich gemacht, dass wir insbesondere in der Frage des materiellen Umgangs mit den früheren Zeit-, Bewährungs- und Fallgruppenaufstiegen des BAT in den heutigen Entgeltgruppen 2 bis 8 und mit den bisherigen Vergütungsgruppenzulagen eine Verständigung über das zukünftige Eingruppierungsniveau benötigen, da die Verhandlungen in der Vergangenheit hieran gescheitert sind.

In der vierten Gesprächsrunde am 26. November 2009 haben wir darüber hinaus in Anlehnung an die Tarifeinigung mit der TdL vom 1. März 2009 zum Rahmen des angestrebten Eingruppierungsrechts konkret vorgeschlagen, dass die bisherigen ersten (abstrakten) Fallgruppen der Anlage 1a zum BAT und zu entwickelnde Funktionsmerkmale die neue Entgeltordnung bilden sollen. Grundlage der Funktionsmerkmale sollen die bisherigen sonstigen Merkmale der Anlage 1a einschließlich der zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen, so auch die der Anlage 1b zum BAT (Krankenpflegedienst), und die Eingruppierungsmerkmale der Arbeiterinnen und Arbeiter sein. Darüber hinaus sollten neue berufliche Entwicklungen in das Eingruppierungsrecht aufgenommen werden. Selbstverständlich müsste ein einheitliches Eingruppierungsrecht für die früheren Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter erreicht werden. Außerdem haben wir unsere Auffassung über die Zusammensetzung des derzeitigen tatsächlichen Entgeltniveaus als Grundlage für das neue Eingruppierungsniveau konkretisiert. Weiter war den Gesprächsteilnehmern klar, dass es sich bei dieser Grundlagenarbeit nicht um die bei der Entstehung des TVöD vorgesehene inhaltlich neue Entgeltordnung handeln kann. Wir haben den Arbeitgebern dazu vorgeschlagen, ein gesondert zu vereinbarendes Modell zu entwickeln und dieses sodann als Berechnungs- und Arbeitsgrundlage auf Praxistauglichkeit, Geeignetheit und Auswirkungen hin zu überprüfen.

Weil die Arbeitgeber nach wie vor nicht bereit waren, das derzeitige tatsächliche Entgeltniveau als materielle Grundlage einer Entgeltordnung zu akzeptieren und sie darüber hinaus die seit Jahren verhandelten und besprochenen Themen als überraschend oder erstmals eingebracht ablehnten, haben wir das Gespräch beendet und keinen Fortsetzungstermin vereinbart.